



# Kundmachungsblatt

Jahrgang 2023

Herausgegeben am 13. Dezember 2023

1. Stück

---

## 1. Verordnung: Jagdkartenbeitrag

---

### 1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 17.11.2023, Zahl: LGS-VO/30511/1/2023, über die Änderung des Jagdkartenbeitrages

Auf Grund des § 38b Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBI. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 75/2022, wird verordnet:

#### § 1

#### Festsetzung des Jagdkartenbeitrages

- (1) Die Höhe des Jagdkartenbeitrages wird
- a) bei Inländern und sonstigen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit € 20,87;
  - b) bei einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 41,74;
  - c) bei nicht einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 59,38;
  - d) bei Jagdschutzorganen und Jagdpraktikanten mit € 12,83 neu festgesetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner



# Kundmachungsblatt

---

## 2. Verordnung: Jagdgastkartenbeitrag

---

### 2. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 17.11.2023, Zahl: LGS-VO/30512/1/2023, über die Änderung des Jagdgastkartenbeitrages

Auf Grund des § 40a Abs. 2 iVm § 38b Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBI. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 75/2022, wird verordnet:

#### § 1

#### Festsetzung des Jagdgastkartenbeitrages

- (1) Die Höhe des Jagdgastkartenbeitrages wird
- a) für Jagdgastkarten mit einer Dauer von drei Tagen mit € 16,42;
  - b) für Jagdgastkarten mit einer Dauer von zwei Wochen mit € 32,09
- neu festgesetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner